

# **Satzung der Gemeinde Diemelsee über die Stellplatzpflicht und die Stellplatzablösung (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 S. 534) geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 816), sowie der §§ 50 und 87 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993 (GVBl. S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee am 15. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Stellplatzpflicht**

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Diemelsee wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit auf dem Baugrundstück bzw. in zumutbarer Entfernung hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Garagen).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in Ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Diemelsee wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung). Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.
- (5) Über die Ablösung der Stellplatzpflicht kann zwischen der Gemeinde und dem Bauantragsteller ein verwaltungsrechtlicher Vertrag abgeschlossen werden. Hierfür gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## **§ 2 Gestaltung der Stellplätze**

Die Stellplätze sind verkehrssicher anzulegen, ausreichend zu befestigen und zu markieren. Bei der Anlage der Stellplätze ist dafür zu sorgen, dass Oberflächenwasser ordnungsgemäß abgeleitet wird bzw. auf dem Baugrundstück versickern kann. Für eine ausreichende Umpflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist zu sorgen. Die Pflanzfläche kann durch Kantensteine oder ähnliches gesichert werden.

## **§ 3 Größe der Stellplätze**

- (1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

1. für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen  
bis 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens  
10 Sitzplätzen oder einen Anhänger

18 qm

2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t  
Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 50 qm
3. für einen Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Gesamtgewicht  
oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 150 qm

#### **§ 4 Zahl der Stellplätze und Garagen**

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Plätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie in Falle der Errichtung von Stellplätzen.

#### **§ 5 Ablösebetrag**

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Diemelsee werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Ablösebetrag für Pkw (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1)	
Zone 1: Ortsteile Adorf und Heringhausen	3.579,04 €
Zone 2: Ortsteile Benkhausen, Deisfeld, Flechtdorf, Giebringhausen, Ottlar, Rhenegge, Schweinsbühl, Stormbruch, Sudeck, Vasbeck und Wirmighausen	2.556,46 €

- (2) Die Ablösungsbeträge nach Absatz 1 erhöhen sich  
für Stellplätze nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 um 100 %  
für Stellplätze nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 um 300 %.
- (3) Vor Zahlung des Ablösebetrages wird die Zustimmung zu einer Baugenehmigung durch die Gemeinde Diemelsee nicht erteilt. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit dem Antragsteller eine sofortige Zahlung wirtschaftlich nicht zumutbar und eine Nachzahlung innerhalb eines festgesetzten Zeitraumes von höchstens zwei Jahren sichergestellt ist.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diemelsee, den 15.12.1995

( Siegel)

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Diemelsee  
gez. Hans-Jürgen Fischer  
- Bürgermeister -

## ANLAGE 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Diemelsee

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude, mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendheime	1 Stpl. je 15 Betten, mind. 2 Stpl
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten
1.7	Schwestern-, PflEGEwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, mind. 3 Stpl
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, mind. 3 Stpl
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, mind. 3 Stpl
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche mind. 3 Stpl.
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 10 qm Verkaufsnutzfläche
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 8 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze

5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	1 Stpl. je 6 Sitzplätze
6.1	Gaststätten	
6.2	Diskotheiken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
6.5	Schnellimbiss oder ähnliche Einrichtungen	1 Stpl. je 10 qm Nutzfläche, mind. jedoch 4 Stpl.
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>	
7.1	Krankenanstalten	1 Stpl. je 3 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten
7.3	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 25 Kinder, mind. 2 Stpl.
8.4	Jugendfreizeitheime	1 Stpl. je 15 Besucherplätze
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche, mind. 3 Stpl.
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche, mind. 10 Stpl.